

Krisen-Merkblatt für klein- und mittelständische Betriebe

Verhalten gegenüber insolventen Kunden

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

1. Beteiligte

a) Kunde

Oft versucht der Kunde seine schwierige Lage bis hin zur Insolvenz zu verschweigen. Zwar besteht die gesetzliche Pflicht des Kunden, die Insolvenz zu beantragen, wenn Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegen (§ 16 ff. InsO). Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss eine Beantragung nicht unbedingt erfolgen. Dazu muss aber eine positive Fortführungsprognose vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde das Interesse, seine Lage nicht durch zu frühe Mitteilungen an den Markt zusätzlich zu verschlechtern. Er hofft auf eine Besserung seiner Lage und arbeitet daran. Häufig nicht erfolgreich.

b) Insolvenzverwalter

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind dem Kunden die eigenen Handlungsmöglichkeiten genommen. Die Handlungsbefugnisse des Kunden, sei es des Unternehmers, der Geschäftsführung oder des Vorstandes, gehen auf einen Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter hat die Pflicht und das Interesse, die Insolvenzmasse, also die Vermögensgegenstände und die Forderungen des Schuldners, umfassend zu ermitteln und das zu realisierende Vermögen an die Gläubiger zu verteilen, ggfs. das Unternehmen fortzuführen, damit Arbeitsplätze erhalten und Wertschöpfungspotentiale nicht unnötig vernichtet werden. Der Insolvenzverwalter wird für seine Tätigkeit aus der Insolvenzmasse dabei vorrangig bedient.

c) Lieferanten

Die Lieferanten verlieren, wenn das insolvente Unternehmen nicht fortgeführt werden kann, einen Kunden. Wenn es sich um einen wichtigen Kunden handelt, mag das Fortführungsinteresse des Lieferanten überwiegen. Jedenfalls aber will der Lieferant möglichst wirtschaftlich unbeschadet aus der Insolvenz herauskommen. Ihm geht es darum, die Lieferbeziehung möglichst lange aufrechtzuerhalten sowie eventuelle Geldforderungen aus bisherigen Lieferungen und aus Lieferungen im Insolvenzverfahren zu realisieren.

2. Ansprechpartner in der Insolvenz

Das Insolvenzverfahren beginnt namentlich nicht schon mit dem Insolvenzantrag, sondern erst durch den Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

a) „starker“ und „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Oftmals ist es für den insolvenzrechtlich Unkundigen nicht klar, welche Kompetenzen die verschiedenen Insolvenzverwalter haben.

Nach dem Insolvenzantrag beauftragt das Insolvenzgericht einen Sachverständigen, dessen Aufgabe es ist, im Unternehmen prüft, ob die benannten Insolvenzgründe tatsächlich vorliegen. Der Sachverständige ist grundsätzlich nicht berechtigt, für die Gesellschaft zu handeln. In der Regel wird aber der Sachverständige vom Insolvenzgericht beauftragt, vorläufig die Insolvenzmasse für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu sichern. Der Sachverständige wird dadurch zum sog. "vorläufigen Insolvenzverwalter". Der sog. „starke“ vorläufige Verwalter darf zulasten des Vermögens der Gesellschaft Verfügung vornehmen.

Ob es sich bei dem vorläufigen Insolvenzverwalter um einen sog. „schwachen“ oder einen „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter handelt, kann dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung der Insolvenzmasse entnommen werden.

In der Praxis werden Lieferanten von vorläufigen Verwaltern häufig gebeten, weiterzuliefern, oft verbunden mit dem Hinweis, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Produktion aufrecht erhalten zu wollen. In dieser Situation ist rechtzeitig rechtlich zu prüfen, wie belastbar die Erklärungen des vorläufigen Verwalters sind und ob er vertretungsberechtigt ist.

Solange das Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist, bleibt der Kunde grundsätzlich verfügungsberechtigter Vertragspartner. Eigene Verfügungen des Kunden unterliegen für den Fall, dass ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, einem Zustimmungsvorbehalt des Insolvenzverwalters. Falls ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, ist dieser der neue Vertragspartner. Neue Vertragsverhältnisse können für diesen Fall dann auch nur mit ihm begründet werden.

b) Insolvenzverwalter

Durch Beschluss des Amtsgerichts wird das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Auch danach bleibt der Liefervertrag bestehen. Auf der Seite des Kunden tritt – wie beschrieben - lediglich der Insolvenzverwalter an dessen Stelle. Der Insolvenzverwalter versendet an alle ihm bekannten Lieferanten einen Vordruck zur Forderungsanmeldung. Erhält ein Lieferant keine Nachricht und liefert und fällt später mit der Gegenleistung teilweise aus, kann er sich nicht darauf berufen, er sei vom Insolvenzverwalter nicht informiert worden. Die öffentliche Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten. Lieferanten müssen sich also regelmäßig nach dem Insolvenzstatus ihres Kunden erkundigen!

3. Keine Änderungen der Lieferbeziehung durch die Insolvenz

a) Lieferverträge bleiben wirksam

Grundsätzlich berührt die Insolvenz eines Kunden nicht die Wirksamkeit eines Liefervertrages, soweit der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt ist (es gibt aber auch Verträge, die automatisch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen). Wie weit der Vertrag reicht und also den Lieferanten gegenüber dem Insolvenzverwalter bindet, muss genau geprüft werden. Wenn eine wirksame Liefervereinbarung abgeschlossen wurde, die in die Zukunft reicht, kann der Insolvenzverwalter entscheiden, ob er die Lieferbeziehung in der Insolvenz fortführen oder beenden will. Der Insolvenzverwalter wird die Fortsetzung der Lieferung verlangen, wenn das Unternehmen als Ganzes oder in den betroffenen Teilen fortgeführt werden soll. Wird die Lieferbeziehung fortgesetzt, bleibt der Vertrag in allen Teilen die Grundlage dafür.

b) Erklärung nach § 103 InsO vom Insolvenzverwalter verlangen

Wer als Lieferant von der Insolvenz des Kunden weiß und dennoch weiter an den Insolvenzverwalter liefert, riskiert eine nur teilweise Zahlung, falls das Insolvenzverfahren eröffnet werden sollte. Der Lieferant kann sich nur durch eine ausdrückliche Zahlungszusage des Verwalters schützen. Erst und nur durch die ausdrückliche Zusage des Insolvenzverwalters wird der Lieferant wegen seiner Lieferungen zum Massegläubiger und wird damit vorrangig bezahlt. Sonst und für die Bezahlung für Lieferungen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt oder wird er Insolvenzgläubiger und damit nur anteilig an der Masse befriedigt. Der Insolvenzverwalter kann den Schutz des Lieferanten nicht durch Nichtstun verhindern. Der Lieferant kann vom Insolvenzverwalter insbesondere verlangen, dass dieser sich unverzüglich erklärt, ob er seine Pflichten aus der Lieferbeziehung auch in Zukunft erfüllen will. Erklärt sich der Insolvenzverwalter in angemessener Zeit nicht oder lehnt er die Bezahlung für zukünftige Lieferungen ab, kann er nicht auf weitere Lieferungen bestehen. Der Lieferant muss dann nicht weiter liefern. Er macht sich nicht schadenersatzpflichtig. Stellt der Lieferant dagegen ohne die Aufforderung nach § 103 InsO seine Lieferungen ein, riskiert er Schadenersatzforderungen aus dem Vertrag.

c) Zugriff auf Gegenstände aus früheren Lieferungen

Lieferanten haben das Interesse, ihre in der Vergangenheit an den insolventen Kunden gelieferten Waren sicherzustellen. Wer unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat oder über andere dingliche Sicherheiten verfügt, kann die Aussonderung und damit die Rückgabe des gelieferten Gegenstandes verlangen. Wer lediglich Sicherungsrechte vereinbart hatte, kann nur die Absonderung verlangen, d.h. er kann nicht die Sache selbst herausverlangen, sondern nur den Erlös aus der Verwertung des gelieferten Gegenstandes.

d) Durchsetzung von Forderungen gegen die Insolvenzmasse

Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden und sich hinsichtlich der Erfüllung der Forderung mit der Quote begnügen, die noch dazu erst am Ende des oft langwierigen Insolvenzverfahrens ausgeschüttet wird. Massegläubiger dagegen, denen der Insolvenzverwalter Bezahlung für ihre Lieferungen zugesagt hat, können auch in der Insolvenz auf Bezahlung klagen und die Zwangsvollstreckung in die Masse betreiben.

4. Änderungen der Lieferbeziehung**a) Nachverhandlungen**

Grundsätzlich können Lieferbeziehungen jederzeit nachträglich neu verhandelt werden, auch nach Antrag auf Insolvenzeröffnung. Im Rahmen der Vertragsfreiheit können alte Verträge durch neue abgelöst werden. Auf diese Weise kann etwa auch eine Erhöhung der Preise nachträglich durchgesetzt werden.

b) Insolvenzanfechtung

Häufig kommt es gerade in der Anfangsphase von Insolvenzen zu Schnellüberweisungen ohne konkrete Zahlungszielbestimmung oder ohne neue Absprachen, die im Widerspruch zu bestehenden vertraglichen Regelungen stehen. In Gesprächen mit dem Kunden oder mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter vor Eröffnung der Insolvenz ist dann unbedingt zu vermeiden, dass nicht Rechtsgrundlagen für Rückforderungsansprüche des späteren Insolvenzverwalters gesetzt werden. Zwar setzen solche Rückforderungsansprüche in der Regel Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Benachteiligung anderer Gläubiger voraus. Falls der Kunde aber durch nachträgliche Verfügungen sein Vermögen zulasten anderer Gläubiger schwächt, kann die neue vertragliche Regelung und deren Durchführung anfechtbar sein.

c) Bargeschäfte

Grundsätzlich kann der Insolvenzverwalter also Zahlungen, die im Vorfeld der Insolvenz, insbesondere im „3-Monats-Zeitraum“ vor Insolvenzeröffnung geleistet worden sind, zurückfordern. Das kann er ausnahmsweise dann nicht, wenn die Voraussetzung des Bargeschäfts erfüllt sind. Danach ist eine Leistung des Kunden, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, als sog. „Bargeschäft“ nur dann anfechtbar, wenn der Kunde seine Gläubiger benachteiligen wollte und der andere Teil davon Kenntnis hatte. Die Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Neugeschäfte sollten nur noch als Bargeschäft gegen Vorkasse oder Zug um Zug abgewickelt und wegen des Anfechtungsrisikos vertraglich unabhängig von der Erfüllung von Altverbindlichkeiten abgeschlossen werden.

5. Warenkreditversicherungen (WKV)

Die Warenkreditversicherung gewährt Versicherungsschutz je nach vertraglicher Ausgestaltung ab dem Insolvenzantrag. Lieferungen danach sind regelmäßig nicht mehr versichert. Ebenso ist in den WKV-Verträgen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen weitere Warenlieferungen in das insolvente, aber fortgeführte Unternehmen möglich sind. Ein Schutzbedürfnis für den Lieferanten besteht wegen des Problems der Masseunzulänglichkeit in der Insolvenz. Oft versichert die WKV diese Lieferungen nicht mehr oder aber sie verlangt, dass die Erklärung des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO eingeholt wird, bevor weitere Lieferungen an den Kunden versandt werden. Kommt der Lieferant seinen Obliegenheiten gegenüber der WKV nicht nach, droht ihm der Verlust des Versicherungsschutzes. Das gilt oft auch dann, wenn der Lieferant wusste, dass sein Kunde in einer schwierigen Lage ist und er diese Kenntnis nicht der WKV mitgeteilt hat.

6. Masseunzulänglichkeit

Auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nach Vertragsabschluss mit dem Insolvenzverwalter ist es zwingend notwendig zu beobachten, welche Schritte der Insolvenzverwalter unternimmt. Für den Fall nämlich, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, kann er dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit anzeigen.

Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit führt dazu, dass die vom Insolvenzverwalter begründete Masseverbindlichkeiten hinter anderen Masseverbindlichkeiten, insbesondere seiner Vergütung, zurück tritt. Die Verfahrenskosten sind vorrangig vor den sonstigen Masseverbindlichkeiten, damit der Insolvenzverwalter seine Arbeit zu Ende führen kann. Wenn die Masse nicht ausreicht, werden die Massegläubiger also nicht voll befriedigt. Außerdem werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für diese Forderungen unzulässig.